



Deutscher  
**BundeswehrVerband**

- Vorsitzender Fachbereich Beteiligungsrechte -

Deutscher BundeswehrVerband • Kapelle-Ufer 2 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung

z. Hd.: Herrn Urban Mehl

Referatsleiter P III 4

Postfach 1328

53003 Bonn

Berlin, 02. September 2015

09/2014 - 20.90 12

### **Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes und der §§ 86 und 92 BPersVG**

**Aktenzeichen: 15-02-01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche BundeswehrVerband e.V. vertritt die Interessen der Angehörigen und Ehemaligen der Bundeswehr sowie ihrer Familien und ihrer Hinterbliebenen. Seit dem Jahr 1956 und mit heute ca. 200.000 Mitgliedern, zu denen Soldaten und Soldatinnen, Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gehören, engagiert er sich sowohl finanziell als auch politisch unabhängig.

Der Deutsche BundeswehrVerband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, die Interessen der Angehörigen und Ehemaligen der Bundeswehr sowie ihrer Familien und ihrer Hinterbliebenen zu vertreten, und nimmt zu dem Entwurf des Gesetzes, mit dem das Soldatenbeteiligungsgesetz und die §§ 86 und 92 BPersVG novelliert werden, Stellung gem. § 35 a SG i.V.m. § 118 BBG:

10117 Berlin  
Kapelle-Ufer 2

Tel.: (030) 80 47 03 – 24  
Fax: (030) 80 47 03 – 29

e-mail: [andreas.hubert@dbwv.de](mailto:andreas.hubert@dbwv.de)  
Internet: [www.dbwv.de](http://www.dbwv.de)

Mit dem Entwurf des Gesetzes wird die politische Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag 2013, die Beteiligungsrechte der Soldaten und Soldatinnen grundlegend zu modernisieren, umgesetzt. Nach wie vor hält der Deutsche Bundeswehrverband e.V. ein voll integriertes Beteiligungsmodell für vorzugswürdig, insbesondere weil es auch dem Ziel eines integrierten zivil-militärischen Personalkörpers, das dienstlicherseits seit dem Jahr 2012 verfolgt wird, besser gerecht wird.

Amtsseitig ist entschieden worden, den Ist-Zustand getrennter Beteiligungsmodelle mithilfe einer besseren Verknüpfung und Vernetzung weiterzuentwickeln. Dieses Modell wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung und der Gewerkschaften unter Berücksichtigung weiterer Vorgaben ausgearbeitet, sodass der Entwurf des Gesetzes zahlreichen Anregungen aus diesem Kreis Rechnung trägt. Für diese intensive und vor allem in der Sache fruchtbare Zusammenarbeit bedanken wir uns ausdrücklich!

Ein paar Inhalte aus und nach der Diskussion möchten wir hervorheben:

In Art. 1 Nr. 19, mit welchem § 25 SBG geändert wird, wird die Regelung des § 78 Abs. 4 BPersVG sachgleich in das Soldatenbeteiligungsgesetz übernommen; dies ist richtungweisend und zutreffend.

Zu Art. 1 Nr. 31, mit welchem § 35 a SBG geändert wird, bekräftigen wir unsere langjährige Auffassung, dass angesichts des seit 1992 stattgefundenen und stattfindenden technischen Fortschritts in Wahlabläufen die Zeit reif ist für eine Urwahl der Ausschüsse durch alle von ihnen vertretenen Soldaten und Soldatinnen. Der § 35a Abs. 1 SBG sollte entsprechend weiterentwickelt werden.

Bedauerlich ist, dass der Zugang von Militärattachestäben zu Personalvertretungen bis heute nicht geregelt ist, was auch aus Art. 1 Nr. 49, mit welchem § 51 SBG geändert wird, folgt.

Der Art. 2, mit welchem die §§ 86 und 92 BPersVG geändert werden, wird ausdrücklich begrüßt. Wir bedanken uns insbesondere für die Bereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung die Liberalisierung des § 86 BPersVG in den Entwurf des Gesetzes aufzunehmen. Sie ist das Ergebnis eines mehrjährigen Beratungsprozesses zwischen dem Bundeskanzleramt, dem Bundesnachrichtendienst und den dort tätigen Gewerkschaften. Der vorliegende Entwurf des Gesetzes bietet sich an, weil auch die Rechte der Soldaten und Soldatinnen im Bundesnachrichtendienst gestärkt werden.

Der Entwurf des Gesetzes wird im Gesamtergebnis begrüßt und vorbehaltlich der nachfolgenden Anmerkungen zur alsbaldigen Beschlussfassung im Kabinett empfohlen:

I. Einzelne Änderungsvorschläge (Artikel 1 des entworfenen Gesetzes)

1. Bei Art. 1 Nr. 18, mit welchem § 24 SBG geändert wird, wird die in § 24 Abs. 5 Nr. 5 SBG vorgesehene Absicht einer verbesserten Beteiligung leider in ihr Gegenteil verkehrt. Hier wird der Sache nach § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BPersVG in das SBG übernommen, welcher aber bei Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen seit jeher keine Betragsgrenze kennt. Ebenso sah das Soldatenrecht seit 1982 ununterbrochen eine betragsunabhängige Beteiligung vor (vgl. ZDv 10/2 Fassung von 1982 in Nr. 240, ZDv 10/2 Fassung von 1995 in Nr. 222 und ZDv 10/2 Fassung von 1997 in Nr. 246). Es erschließt sich nicht, warum ein in über 30 Jahren anerkannter und bewährter Beteiligungstatbestand nun eingeschränkt werden soll, zumal der Betrag von 500 € weit oberhalb dessen liegt, was als „Bagatellgrenze“ diskussionsfähig ist.

Soweit diese als sachgerecht angesehen würde, sollte aber zumindest das Anhörungsrecht der Vertrauensperson bei Zustimmung des Schädigers für Schadensfälle unter 500 € erhalten bleiben.

2. In Art. 1 Nr. 21, mit welchem § 27 SBG geändert wird, wird bei den in § 27 Abs. 1 und Abs. 2 SBG geregelten Anhörungen die Möglichkeit des „Widerspruches“ in die Möglichkeit der „Zustimmung“ gewandelt. Die Regelung des „Widerspruches“ besteht seit den 1990er Jahren und ihre Auslegung ist ohne Probleme möglich. Die Änderung von „Widerspruch“ zu „Zustimmung“ ist objektiv die Abnahme eines momentan bestehenden Schutzniveaus. Wenn sich der Beschuldigte im Widerspruchsfalle nicht eindeutig äußert, ist die Vertrauensperson anzuhören. Wenn sich der Beschuldigte in der Vernehmung also sehr zurückhaltend äußert und sich auch auf die Frage, ob er der Anhörung der Vertrauensperson widerspricht, nicht eindeutig äußert, wird die Vertrauensperson angehört. Wenn er sich jetzt nach neuer Regelung zu der Frage der Anhörung der Vertrauensperson nicht eindeutig äußert, wird die Vertrauensperson nicht angehört. Schweigen oder Unsicherheit in der "Stresssituation einer Vernehmung" sollte aber nicht zur Verwirkung der Schutzrechte führen. Deshalb wird die Beibehaltung der bisherigen Regelung angeregt.

Wir geben bei Art. 1 Nr. 21, mit welchem § 27 SBG geändert wird, zudem zu bedenken, dass ein Vergleich mit § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG zeigt, wie früh die Anhörung im Rahmen des § 27 Abs. 2 SBG gewählt ist. Es fehlt ein der Stellungnahme fähiger Sachverhalt weitestgehend. Wir schlagen die folgende Formulierung vor:

*„Leitet die Einleitungsbehörde gegen einen Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren durch Einreichung einer Anschuldigungsschrift ein, ist die Vertrauensperson durch diese oder die von ihr bestimmte Stelle zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören, sofern der Soldat nicht widerspricht/zustimmt.“*

In der Zeit, in der keine Anschuldigungsschrift eingereicht ist, ist es sachgerecht, eine nichtförmliche Unterrichtung vorzusehen.

3. Bei Art. 1 Nr. 25 und Nr. 28, mit welchem § 32 SBG und § 34a SBG geändert werden, ist anzumerken, dass der Entwurf des Gesetzes nicht vorschreibt, wer bei § 32 Abs. 2 und bei § 34 Abs. 2 SBG die Anzahl und Person(en) des/der Soldatenvertreter(s) festlegt. In der amtlichen Begründung ist der Kommandeur bzw. die Kommandeurin, der Kasernenkommandant bzw. die Kasernenkommandantin oder der/die Standortälteste als Beteiligungspartnerin bzw. Beteiligungspartner hierfür vorgesehen, was wir entschieden ablehnen, weil er/sie einseitig und nicht zweiseitig, bspw. durch eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Gremium, eine Festlegung trifft. Es widerspricht dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

4. Zu Art. 1 Nr. 33, mit welchem § 37 Abs. 5 SBG geändert wird, bleiben wir bei der Ansicht, dass es für den vorgesehenen Abbruch des Einigungsverfahrens unterhalb der Ebene des Bundesministeriums der Verteidigung keinen sachlichen Grund gibt. Insbesondere wird dem Generalinspekteur damit ein wesentliches Erkenntnismittel genommen, das aus gutem Grund keiner obersten Dienstbehörde in einer vergleichbaren Lage genommen wird. Das Anliegen der amtsseitigen Formulierung, das Beteiligungsniveau der neuen Vertrauenspersonenausschüsse auf dem Rechtsstand des Gesamtvertrauenspersonenausschuss zu harmonisieren, wird hingegen mitgetragen. Daher schlagen wir vor, § 37 Abs. 5 SBG wie folgt neu zu fassen:

*„In Angelegenheiten der Vertrauenspersonenausschüsse nach § 35 Absatz 4 gilt § 22 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 2 sinngemäß Anwendung findet.“*

## II. Redaktionelle Anmerkungen bzw. einzelne Verbesserungsvorschläge (Artikel 1 des entworfenen Gesetzes)

1. In Art. 1 Nr. 16, mit welchem § 22 SBG geändert wird, ist der Verweis auf § 24 Abs. 4 SBG fehlerhaft, weil sich die Aufzählung der Mitbestimmungstatbestände nach Art. 1 Nr. 18, mit welchem § 24 SBG geändert wird, nicht mehr in § 24 Abs. 4 SBG sondern in § 24 Abs. 5 SBG befinden wird. Im Rahmen der Änderungen der §§ 22 und 24

SBG muss erstens der Verweis in § 22 Abs. 2 S. 5 SBG nicht § 24 Abs. 5 Nrn. 1 bis 7 SBG sondern § 24 Abs. 5 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 SBG und zweitens der Verweis in § 22 Abs. 2 S. 7 SBG nicht § 24 Abs. 5 Nrn. 8 und 9 SBG sondern § 24 Abs. 5 Nrn. 6, 8 und 9 SBG lauten. Wir schlagen vor, in § 24 Abs. 5 SBG die Nr. 6 und die Nr. 7 auszutauschen, sodass die Verweise - wie von dem Referenten entworfen - lauten können.

2. Bei Art. 1 Nr. 25, mit welchem § 32 Abs. 7 SBG geändert wird, weisen wir auf den Umstand hin, dass es Personalmaßnahmen, die auf Verbandsebene getroffen werden, geben kann. Die in § 32 Abs. 7 SBG enthaltenen Verweise sind um § 23 SBG zu ergänzen.
3. In Art. 1 Nr. 30, mit welchem § 35 SBG geändert wird, wird der in § 35 Abs. 5 SBG veränderte Verweis ausdrücklich begrüßt. Er hat zur Folge, dass der Entwurf des Gesetzes in seinem Verlauf insofern Verbesserungspotenzial aufweist, als eine Reihe von redundant werdenden Vorschriften für den Gesamtvertrauenspersonenausschuss ersatzlos gestrichen werden können. Fall sie gestrichen werden, genügt es in der amtlichen Begründung an einer geeigneten Stelle zu vermerken, dass die aufgezählten Vorschriften entbehrlich geworden sind, weil die sachgleichen Vorschriften §§ 32 bis 34 SBG, insbesondere die in 32 Abs. 7 SBG enthaltenen Verweise, Anwendung finden.
4. In Art. 1 Nr. 36, mit dem § 40 SBG geändert wird, fehlt sowohl in dem Entwurf des Gesetzes als auch in der Synopse am Ende des Textes von Abs. 3 ein Punkt.
5. Zu Art. 1 Nr. 47, mit welchem § 49 SBG geändert wird, empfehlen wir, die als § 49 Abs. 5 SBG vorgesehene Übergangsregelung in einem gesonderten Artikel bzw. Schlussartikel des entworfenen Gesetzes aufzunehmen, da es sachgerecht ist, die einmalig vorgesehene Übergangsregelung in einem gesonderten Artikel bzw. Schlussartikel und nicht als Vorschrift im Soldatenbeteiligungsgesetz aufzunehmen.
6. Zu Art. 1 Nr. 50, mit welchem § 52 geändert wird und welcher den § 52 Abs. 3 SBG doppelt enthält, merken wir an, dass der Verweis in § 52 Abs. 3 SBG auf § 16 SBG sachgerecht nicht nur die Fälle des § 52 Abs. 1 SBG sondern auch die Fälle des § 52 Abs. 2 SBG einbeziehen sollte. Wir schlagen vor, die Vorschrift wie folgt neu zu fas-

sen: "(3) Bei Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2 gilt § 16 entsprechend."

7. Art. 1 Nr. 51, mit welchem § 54 SBG geändert wird, ist (anschließend an und begründet wie II. 4.) zu streichen und die in ihm enthaltenen Regelungen sind in einem gesonderten Artikel bzw. Schlussartikel des entworfenen Gesetzes zu übernehmen.

III. Übergangs- und Schlussvorschriften (neuer Artikel des entworfenen Gesetzes)

In einem gesonderten Artikel bzw. Schlussartikel des entworfenen Gesetzes kann der vorhandene Text der erste Absatz werden und entsprechend unserer Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 47 und 51, mit welchen § 49 und § 51 geändert werden, wie folgt um einen zweiten, dritten und vierten Absatz ergänzt werden:

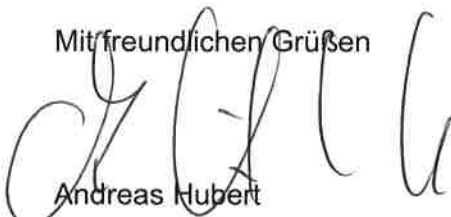
„(2) Abweichend von Absatz 1 findet Artikel 1 Nr. 49 erstmals Anwendung auf Wahlen, für die der Wahlvorstand nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt worden ist.

(3) Die Wahl der nach Artikel 1 Nrn. 30 und 31 erstmalig zu bildenden Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten.

(4) Kann aufgrund des Artikels 1 dieses Gesetzes erstmals die Wahl eines örtlichen Personalrates in einer Dienststelle oder Einrichtung durchgeführt werden, führt der bisher zuständige Personalrat, insbesondere im Fall einer nicht mehr erforderlichen Zuteilung nach § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die Geschäfte weiter bis zu der ersten Sitzung des neuen Personalrats.“

Zum vorgeschlagenen Abs. 2 weisen wir im Anschluss an unsere Bemerkungen unter II. 4. sowie II. 5 hin, dass dieses Gesetz unter anderem die Zusammensetzung der Wahlvorstände verändert. Daher ist es nach unserer Einschätzung – nach nochmaliger Abwägung auch mit Blick auf den anstehenden Zeitablauf - für diesen einmaligen Vorgang sachgerechter, nicht auf die „Einleitung der Wahl“ (Aushang des Wahlausschreibens) abzustellen, sondern auf die Bestellung des Wahlvorstandes, da nur so die ungestörte Durchführung bereits angelegener Wahlen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gesichert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hubert

Oberstabsfeldwebel a.D.